

# RS OGH 1961/5/10 1Ob137/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1961

## Norm

ABGB §971

ABGB §974

ABGB §1090 IIe

## Rechtssatz

Wenn der betreibende Gläubiger im Exekutionsverfahren dem Verpflichteten eine Unterkunft zur Verfügung stellt, geschieht dies nicht in der Weise, daß damit dem Verpflichteten eine lebenslange, unentgeltliche Wohnmöglichkeit geboten wird. Es versteht sich in einem solchen Fall nach der Verkehrsübung von selbst, daß es sich - wenn schon nicht um ein Bittleihen - so doch bloß um einen vorübergehenden Zustand handeln soll.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 137/61  
Entscheidungstext OGH 10.05.1961 1 Ob 137/61  
Veröff: EvBl 1961,358 S 464 = ImmZ 1961,302 = JBl 1961,635

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0024311

## Dokumentnummer

JJR\_19610510\_OGH0002\_0010OB00137\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)